

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wietzendorf vom 22. September 2011 (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds.GVBl. Nr.24/2010 S.465) und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S.366), hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 22. September 2011 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 4 Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 5 Gefahrenabwehr
- § 6 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen
- § 7 Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Werbung, Plakatieren
- § 10 Tiere
- § 11 Benutzung von Gewässern, Eisflächen
- § 12 Lärmschutz
- § 13 Hausnummern
- § 14 Öffentliche Hinweisschilder
- § 15 Spiel- und Bolzplätze
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Geltungsdauer
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wietzendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder gestört werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird. Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Es ist verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - b) Hydranten zu verdecken sowie Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (3) Es ist untersagt, in öffentlichen Park- und Grünanlagen Zelte oder Hütten zu errichten oder Feuer anzuzünden.

- (4) Es ist untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen
- a) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben;
 - d) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
 - e) Straßenmusik und Lautsprecheranlagen ohne Genehmigung der Gemeinde Wietzendorf zu betreiben.

§ 4

Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier, Werbematerial, Kaugummi, Zigaretten, Obstreste etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Entsorgung von Müll, welcher im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallen ist.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht verstreut werden.
- (3) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Wertstoffverwertung auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer zu stellen.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter und Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung oder der Einsammlung durch die zuständige Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (7) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 5

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, Anlage oder dem öffentlichen Nutzen dienende Fläche ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Bäume, Sträucher und sonstige Buschwerke sind an öffentlichen Straßen so zu beschneiden, dass keine Straßenschilder und amtlichen Verkehrszeichen sowie Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten verdeckt werden, der Verkehrsraum nicht eingengt und die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und –einmündungen, nicht beeinträchtigt wird.

Die über die Grundstücksgrenzen hängenden Zweige sind auf den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und auf den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Anpflanzungen auf Grundstücken an Straßen im Sichtdreieck nur 0,80 m hoch sein, an

- a) Einmündungen und Kreuzungen auf einer Länge von je 10 m, gerechnet vom Schnittpunkt der Straßengrenzen;
- b) Kurven, wenn dem Kraftfahrer die freie Sicht in Fahrbahnrichtung auf einer Länge von 100 m, bezogen auf die Sehnen des Sichtfeldes, nicht möglich ist.

Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften (z.B. Bebauungsplänen) oder durch die Baugenehmigungsbehörde oder Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind oder werden, gelten diese Maße.

- (4) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können. Dies gilt ganz besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Elektrozaune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (5) Auf Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere, insbesondere Ratten, ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst.

- (6) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, öauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für

- a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdungen oder Lärmbeeinträchtigungen, ausgehen;
 - b) Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretenen Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
 - (3) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
 - (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7

Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehricht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen und dorthin gelangen zu lassen.
- (2) Mörtel, Beton und ähnliches Material dürfen nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vor.
- (3) Das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation ist verboten. Das gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen (z. B. Oster- bzw. Brauchtumsfeuer) bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Wietzendorf. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Lagerfeuer sind anzeigepflichtig bei der Gemeindeverwaltung. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallrecht, Feld- oder Forstordnungsrecht), bleiben hiervon unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.
- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 9

Werbung, Plakatieren

- (1) Das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschreiben oder sonstige Beschmutzen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräten und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Wietzendorf.
- (2) Wer entgegen diesem Verbot handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch die Plakatanschläge oder Darlegungen hingewiesen wird.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlichen Straße und Anlagen ist untersagt.

§ 10

Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragen aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.

Die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S.130; ber. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Im Gemeindegebiet in allen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Von den Regelungen in den Absätzen 2 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Die in Absatz 2 genannten Personen sind verpflichtet, die Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, die durch die von ihnen geführten Hunde verursacht worden sind, unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und Radfahrern vorbehalten sind. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor; die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch jedoch nicht berührt.
- (6) Das Füttern von wild lebenden Tieren, insbesondere Katzen und Tauben, ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 11

Benutzung von Gewässern, Eisflächen

- (1) Das Baden in Gewässern ist außer an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen verboten.
- (2) Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 12

Lärmschutz

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind an
 - a) Sonn- und Feiertagen (ganztags)
 - b) Werktagen in der Zeit von
 - 12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung im Freien verbunden sind, wie insbesondere

- a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 - b) das Hämmern, Bohren, Sägen oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten,
 - c) das Einwerfen von Werkstoffen in dafür vorgesehene Behälter.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des § 6 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie weitere Vorschriften über die Vermeidung von Lärm (wie z. B. § 30 der Straßenverkehrsordnung) unberührt.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (6) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 14 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 15 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Wietzendorf dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen der Gemeinde Wietzendorf ist Benutzern, Aufsichtsführenden nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr haben Benutzer der Kinderspielplätze sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt werden.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
 - d) alkoholische Getränke mitzuführen und zu konsumieren.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Gemeinde Wietzendorf kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit dies im besonderen Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß den §§ 3 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wietzendorf vom 11. März 2004 außer Kraft.

Wietzendorf, den 22. September 2011

(Uwe Wrieden)
Bürgermeister